

Leitlinie zur Umsetzung des Aktionsplans

Präambel:

Die Region Westlausitz offeriert eine finanzielle Unterstützung für ausgewählte Projekte, die mindestens einem strategischen Ziel der LES (LEADER-Entwicklungsstrategie) entsprechen. Ein Rechtsanspruch auf die Fördermittel ist nicht gegeben.

Die Förderrichtlinie LEADER (in der jeweils gültigen Fassung) des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) liegt diesen Bestimmungen zu Grunde. Sie ist als Rahmenrichtlinie für alle Fördervorhaben bindend.

Teil I – Allgemeine Bestimmungen

1. Kohärenzkriterien und Hinweise

- 1.1 Die Förderung eines Projektes ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn
 - die festgelegten Kohärenzkriterien (Anlage 10, siehe LES) erfüllt sind,
 - die bereitgestellten Fördergelder im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen und
 - das Entscheidungsgremium der LAG (Lokalen Aktionsgruppe) das Projekt befürwortet.Einer positiven Beschlussfassung des Gremiums liegt ein Projektranking zu Grunde, welches auf Basis von Projektauswahlkriterien (Anlage 10, siehe LES) entsteht.
- 1.2 Fachförderungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Dies gilt nur für Fachförderungen aus den Bereichen Schulinfrastruktur (Förderrichtlinie Schulinfrastruktur) und Kindertageseinrichtungen (VwV Kita Bau).
- 1.3 Die Förderung richtet sich vorrangig an Kommunen, Vereine, Unternehmen und Privatpersonen. Eine Förderung des Landkreises ist nicht vorgesehen, kann aber in Ausnahmefällen gewährt werden, wenn das zu fördernde Vorhaben von großer Bedeutung für die Region ist.
- 1.4 Eine Sanierung, Wiedernutzung oder Umnutzung ist nur dann zuwendungsfähig, wenn mindestens 40 % der konstruktiven Außenhülle erhalten bleibt.
- 1.5 Sofern zutreffend ist die Versiegelung von Flächen auf ein Minimum zu beschränken.
- 1.6 Nachweise zur Erfüllung der maßnahmespezifischen Kohärenzkriterien sind gemäß Teil II „Besondere Bestimmungen“ durch den Antragsteller zu erbringen.
- 1.7 Von der Förderung ausgeschlossen sind:
 - a) Ausgaben für den Grunderwerb einschließlich der Nebenkosten,
 - b) der Neubau von Gebäuden und Straßen, soweit im Rahmen der Leitlinie nicht anders geregelt,
 - c) Pflegeleistungen bei Pflanzmaßnahmen, es sei denn, es handelt sich um die Fertigstellungspflege, und
 - d) Gebäude, die nach 1990 erbaut wurden.

2. Art und Form der Zuwendung

- 2.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 2.2 Sofern für die Finanzierung einer Maßnahme öffentlich-rechtliche Beiträge erhoben werden, dürfen diese nur auf den abzüglich der gewährten Zuwendung verbleibenden Eigenanteil des Zuwendungsempfängers bemessen werden. Beiträge der Pflichtigen werden als Eigenmittel des Zuwendungsempfängers anerkannt.

Teil II – Besondere Bestimmungen

A Soziale Infrastruktur bedarfsgerecht entwickeln

A.1 Bedarfsgerechte Entwicklung, Erhaltung und Erweiterung von Schulgebäuden, Sporthallen und Kindertageseinrichtungen

A.1.1 Maßnahmespezifische Kohärenzkriterien und Hinweise

Eine Förderung wird nur dann gewährt, wenn die Nutzer im Rahmen der Planung von Baumaßnahmen in Fragen der Gestaltung aktiv einbezogen werden. Die Art und Weise der Beteiligung kann dabei frei gewählt werden.

Zuwendungsberechtigt sind vorrangig Kommunen. Träger von Schulen in freier Trägerschaft sind nur dann zuwendungsberechtigt, sofern sie Zuschüsse nach dem Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG), in der jeweils geltenden Fassung, erhalten. Bei Kindertageseinrichtungen muss es sich um Träger der freien Jugendhilfe nach dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), in der jeweils geltenden Fassung, handeln.

Der Antragsteller legt bei Schulgebäuden, Schulsportaußenanlagen und Schulsporthallen im Vorfeld der Antragstellung eine schriftliche Bestätigung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport zur Bestandssicherheit des zur Förderung beantragten Vorhabens vor. Die zu fördernde Kindertageseinrichtung muss in den Bedarfsplan des Jugendamtes aufgenommen oder deren Aufnahme vom Jugendamt verbindlich bestätigt sein.

Nicht gefördert wird der Neubau von Schulgebäuden, Sporthallen und Kindertageseinrichtungen, es sei denn, es handelt sich um einen Erweiterungsneubau, der in direktem Bezug zu einem Bestandsgebäude steht.

A.1.2 Höhe der Zuwendung

Der Fördersatz beträgt 80 % für Kommunen, Träger von Schulen in freier Trägerschaft und Träger der freien Jugendhilfe.

Der Maximalzuschuss beläuft sich auf 500.000 €.

A.2 Erhaltung und Schaffung von Angeboten für medizinische Grundversorgung und für Pflege- und Hilfsbedürftige

A.2.1 Maßnahmespezifische Kohärenzkriterien und Hinweise

Eine Förderung kann nur dann gewährt werden, wenn der Antragsteller ein Konzept vorlegt, in dem das Projekt, der Bedarf und der Nutzen sowie die Wirtschaftlichkeit des Projektes schlüssig dargestellt werden. Die Bewertung der Qualität des Konzeptes obliegt dem Koordinierungskreis und spiegelt sich in den Projektauswahlkriterien wider.

A.2.2 Höhe der Zuwendung

Die Fördersätze betragen:

- 80 % für Kommunen, Vereine und Verbände
- 50 % für Sonstige

Der Maximalzuschuss beträgt 200.000 €.

B Regionale technische Infrastruktur bedarfsgerecht sicherstellen

B.1 Ausbau von Gemeindestraßen und/oder innerörtlichen Gehwegen

B.1.1 Maßnahmespezifische Kohärenzkriterien und Hinweise

Ein Projekt ist nur dann förderfähig, wenn sich die Straße und/oder der Gehweg in Baulast der Gemeinde befinden.

Projekte zur Erneuerung der Deckschicht sind ebenso förderfähig wie der grundlegende Ausbau von Straßen. Straßenbegleitende Randbefestigungen z.B. in Form von Borden und Banketten sind förderfähig.

B.1.2 Höhe der Zuwendung

Der Fördersatz beträgt 80 % für Kommunen. Der Maximalzuschuss beläuft sich auf 300.000 €.

C Regionale klein- und mittelständische Unternehmen (KMU) unterstützen

C.1 Schaffung und Erhaltung von Angeboten für eine wirtschaftliche Nutzung durch Sanierung, Um- und Wiedernutzung von Gebäuden und nicht investive Vorhabensowie Schaffung und Entwicklung von Wertschöpfungsketten

C.1.1 Maßnahmespezifische Kohärenzkriterien und Hinweise

Eine Förderung kann nur dann gewährt werden, wenn der Antragsteller ein Konzept vorlegt, in dem das Projekt, der Bedarf und der Nutzen sowie die Wirtschaftlichkeit des Projektes schlüssig dargestellt werden. Die Bewertung der Qualität des Konzeptes obliegt dem Koordinierungskreis und spiegelt sich in den Projektauswahlkriterien wider.

Nicht gefördert werden Personalkosten, die für den Betrieb des Unternehmens erforderlich sind, sowie Verbrauchs- und Betriebsstoffe.

C.1.2 Höhe der Zuwendung

Die Fördersätze betragen:

- 80 % für Kommunen, Vereine und Verbände
- 50 % für Sonstige

Der Maximalzuschuss beträgt 200.000 €.

D Regionale Bildungslandschaft entwickeln

D.1 Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit von Schule und Wirtschaft sowie zur Nachwuchs- und Fachkräftesicherung

D.1.1 Maßnahmespezifische Kohärenzkriterien und Hinweise

Eine Förderung kann nur dann gewährt werden, wenn der Antragsteller ein Konzept vorlegt, in dem das Projekt, der Bedarf und der Nutzen des Projektes schlüssig dargestellt werden. Die Bewertung der Qualität des Konzeptes obliegt dem Koordinierungskreis und spiegelt sich in den Projektauswahlkriterien wider.

Das Projekt muss eine Außenwirkung haben. Diese kann u.a. durch Beteiligung unterschiedlicher Personengruppen und/oder durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit erreicht werden.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die der unternehmens-, vereins-, verbands- oder kommuneninternen Nachwuchs- und/oder Fachkräftesicherung bzw. -gewinnung dienen.

D.1.2 Höhe der Zuwendung

Die Fördersätze betragen:

- 80 % für Kommunen, Vereine und Verbände
- 50 % für Sonstige

Der Maximalzuschuss beträgt 50.000 €.

E Hochwasserschutz und Gewässerunterhaltung ausbauen

E.1 Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Risikovorsorge sowie zur Renaturierung von Gewässern

E.1.1 Maßnahmespezifische Kohärenzkriterien und Hinweise

Die Vorhaben dürfen Hochwasserschutzkonzepten bzw. deren Zielen nicht widersprechen und müssen allen einschlägigen wasser-, naturschutz-, fischerei- und forstrechtlichen Regelungen Genüge tun.

Hochwasserschutzmaßnahmen sind nur förderfähig, soweit sie dem Schutz der Allgemeinheit vor Hochwasser dienen.

Maßnahmen an Brückenbauwerken, Durchlässen oder ähnlichen Gewässerquerungen können nur dann gefördert werden, wenn das Vorhaben dem Hochwasserschutz dient.

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die ohne Funktion für den öffentlichen Hochwasserschutz sind
- Vorhaben an Gewässern der 1. Ordnung.

E.1.2 Höhe der Zuwendung

Die Fördersätze betragen:

- 80 % für Kommunen, Privatpersonen, Vereine und Verbände
- 50 % für Sonstige

Der Fördersatz für Privatpersonen kommt nur zum Tragen, wenn das Vorhaben ausschließlich einer privaten Nutzung dient und durch das Vorhaben keine Einnahmen erzielt werden.

Der Maximalzuschuss beträgt 100.000 €.

F Energien intelligent nutzen

F.1 Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, des Energiecontrollings, zur Nutzung erneuerbarer Energien und dezentralen Energieversorgung

F.1.1 Maßnahmespezifische Kohärenzkriterien und Hinweise

Eine Förderung kann nur dann gewährt werden, wenn der Antragsteller ein Konzept, in dem die Wirtschaftlichkeit, die Einsparpotentiale, die Umweltbeeinflussung sowie die Nachhaltigkeit des Projektes betrachtet und bewertet werden. Bei Vorhaben, die einen Zuschuss von 50.000 € übersteigen, ist dieses Konzept durch einen Planer, Energieberater oder vergleichbaren Fachmann zu erstellen.

Geförderte Anlagen müssen den gesetzlich geltenden Anforderungen und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. DINs sind – soweit zutreffend – anzuwenden. Eine entsprechende Erklärung ist einzureichen.

Nicht gefördert werden:

- Anlagen, die in einem Gebiet mit einem Anschluss- und Benutzungsgebot für Fernwärme liegen,

- Anlagen, in denen bestimmte Abfälle einer Behandlung vor einer Ablagerung zugeführt werden, siehe § 10 Kreislaufwirtschafts und Abfallgesetz (KrW/AbfG),
- Eigenbauanlagen,
- Photovoltaikanlagen,
- Investitionen in Anlagen, deren Hauptzweck die Elektrizitätserzeugung aus Biomasse gemäß Artikel 13 Buchstabe d und e der Verordnung (EU) Nr. 807/2014 ist, sowie Anlagen und technische Einrichtungen zur Elektrizitätserzeugung, die durch das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2014) oder das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) begünstigt werden können,
- aus Sicherheitsgründen benötigte Beleuchtung,
- zusätzliche Gebäudeanstrahlung,
- Effektbeleuchtung und
- Anstrahlen von Pflanzen oder Ähnliches.

F.1.2 Höhe der Zuwendung

Die Fördersätze betragen:

- 80 % für Kommunen, Vereine und Verbände
- 50 % für Sonstige

Der Maximalzuschuss beträgt 150.000 €.

G Naturnahe und ökologische Flächenbewirtschaftung stärken

G.1 Abbruch, Rückbau oder Teilrückbau baulicher Anlagen, Flächenentsiegelung und Renaturierung von Brachflächen

G.1.1 Maßnahmespezifische Kohärenzkriterien und Hinweise

Maßnahmen können nur dann gefördert werden, wenn diese der Erhaltung und Entwicklung oder der Wiederherstellung der orts- und regionaltypischen Siedlungs- und Landschaftsstruktur dienen. Zudem muss eine Nachnutzung der Flächen gewährleistet sein, die den Zielen der LES entspricht.

Im Zusammenhang mit einer Nachnutzung ist die Versiegelung auf ein erforderliches Mindestmaß zu reduzieren.

Im Rahmen einer Abbruch- oder Rückbaumaßnahme sind die reinen Abbruch- und Abräumkosten, die einfache Begrünung sowie die ggf. erforderliche Wiederherstellung/Instandsetzung der Abbruchfläche am Gebäude förderfähig.

G.1.2 Höhe der Zuwendung

Die Fördersätze betragen:

- 80 % für Kommunen, Vereine und Verbände und Privatpersonen
- 50 % für Sonstige

Der Fördersatz für Privatpersonen kommt nur zum Tragen, wenn das Vorhaben ausschließlich einer privaten Nutzung dient und durch das Vorhaben keine Einnahmen erzielt werden.

Der Maximalzuschuss beträgt 100.000 €.

I Regionales Kulturgut und Brauchtum erhalten und in Wert setzen

I.1 Maßnahmen zur Erhaltung und Etablierung des regionalen Kulturgutes und traditionellen Handwerks

I.1.1 Maßnahmespezifische Kohärenzkriterien und Hinweise

Für bauliche Maßnahmen an denkmalgeschützten Anlagen ist ein denkmalpflegerisches Konzept, die denkmalschutzrechtliche Genehmigung oder ein Nachweis, dass die Genehmigung beantragt ist, vorzulegen. Bei Hochbauvorhaben muss darüber hinaus ein schlüssiges Nutzungskonzept eingereicht werden, in dem auch die Finanzierung der Bewirtschaftungs- und Instandhaltungskosten der Gebäude dargestellt ist.

Im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen zur Erhaltung des Kulturgutes ist eine öffentliche Zugänglichkeit zu gewährleisten. Eine öffentliche Zugänglichkeit setzt voraus, dass die geförderte Anlage mindestens samstags und sonntags im Rahmen von öffentlich bekannt gemachten Öffnungszeiten zugänglich und ein fester Ansprechpartner an der Anlage benannt ist. Nutzungs- und saisonbedingte Schließzeiten sind zulässig.

Im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen an Kirchen sind nur die Kosten für die Sanierung der Außenhülle förderfähig. Die Sanierung bzw. Instandsetzung von historischen Ausstattungsgegenständen ist sowohl bei Hochbauvorhaben als auch bei Außenanlagengestaltungen förderfähig.

Nicht gefördert werden Kosten für die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen und Personalkosten zum Betrieb der Anlage. Ausnahme bildet die Ausstattung bei der Sanierung von Parkanlagen.

I.1.2 Höhe der Zuwendung

Die Fördersätze betragen:

- 80 % für Kommunen, Vereine und Verbände
- 50 % für Sonstige

Der Maximalzuschuss beträgt 300.000 €.

J Touristische Entwicklung unterstützen

J.1 Maßnahmen zur Erweiterung, Erneuerung oder Qualifizierung des touristischen Rad- und Wanderwegenetzes

J.1.1 Maßnahmespezifische Kohärenzkriterien und Hinweise

Eine Förderung kann nur dann gewährt werden, wenn der Antragsteller ein Konzept vorlegt, in dem das Projekt, der Beitrag zur touristischen Entwicklung des Ortes bzw. der Region und die Vermarktung des Projektes schlüssig dargestellt werden. Die Bewertung der Qualität des Konzeptes obliegt dem Koordinierungskreis und spiegelt sich in den Projektauswahlkriterien wider.

Ein Vorhaben kann nur dann gefördert werden, wenn eine sinnvolle Anbindung an die vorhandenen Rad- oder Wanderwege gewährleistet ist.

Nicht gefördert werden Kosten für die Beschäftigung von Wanderwegewarten.

J.1.2 Höhe der Zuwendung

Die Fördersätze betragen:

- 80 % für Kommunen, Vereine und Verbände
- 50 % für Sonstige

Der Maximalzuschuss beträgt 100.000 €.

J.2 nicht investive Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität und Qualität sowie zur Vermarktung touristischer Angebote

J.2.1 Maßnahmespezifische Kohärenzkriterien und Hinweise

Eine Förderung kann nur dann gewährt werden, wenn der Antragsteller ein Konzept vorlegt, in dem das Projekt, der Bedarf und der Nutzen des Projektes sowie die Finanzierung der Bewirtschaftung und Instandhaltung der Anlage schlüssig dargestellt werden. Die Bewertung der Qualität des Konzeptes obliegt dem Koordinierungskreis und spiegelt sich in den Projektauswahlkriterien wider.

J.2.2 Höhe der Zuwendung

Die Fördersätze betragen:

- 80 % für Kommunen, Vereine und Verbände
- 50 % für Sonstige

Der Maximalzuschuss beträgt 200.000 €.

J.3 Bauliche Maßnahmen zur Schaffung, Entwicklung oder Erweiterung von touristischen Angeboten

J.3.1 Maßnahmespezifische Kohärenzkriterien und Hinweise

Eine Förderung kann nur dann gewährt werden, wenn der Antragsteller ein Konzept vorlegt, in dem das Projekt, der Bedarf und der Nutzen des Projektes sowie die Finanzierung der Bewirtschaftung und Instandhaltung der Gebäude schlüssig dargestellt werden. Die Bewertung der Qualität des Konzeptes obliegt dem Koordinierungskreis und spiegelt sich in den Projektauswahlkriterien wider.

Der Projektträger ist verpflichtet, entsprechend der Zielgruppe des Projektes den höchstmöglichen Standard in Bezug auf die bauliche Ausführung und Ausstattung darzustellen. Eine diesbezügliche Erklärung ist einzureichen.

J.3.2 Höhe der Zuwendung

Die Fördersätze betragen:

- 80 % für Kommunen, Vereine und Verbände
- 50 % für Sonstige

Der Maximalzuschuss beträgt 200.000 €.

L Gebäude in Wert setzen und demografiegerechten Wohnraum schaffen

L.1 Um- und Wiedernutzung dörflicher Bausubstanz zu Wohnzwecken oder Ausbau von Gebäuden für Mehrgenerationenwohnen, Maßnahmen zum Abbau von Barrieren in bestehendem Wohnraum

L.1.1 Maßnahmespezifische Kohärenzkriterien und Hinweise

Bei der Um- und Wiedernutzung von Gebäuden darf der Antragsteller bzw. Nutzer des Gebäudes zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht in dem zu fördernden Gebäude wohnen. Der Ausbau von Gebäuden für Mehrgenerationenwohnen sowie der Abbau von Barrieren ist auch in bestehenden / genutzten Wohnraum förderfähig.

Eine mehrfache Beantragung von Fördermitteln im Zusammenhang mit der Realisierung von Bauabschnitten ist ausgeschlossen.

Projekte des Mehrgenerationenwohnens müssen folgende Kriterien erfüllen:

- mindestens zwei Familien in getrennten Haushalten, die verwandtschaftlich nicht verbunden sein müssen, aber zueinander eine „Eltern-Kind-Altersstruktur“ aufweisen,
- ein für alle Parteien zugänglicher und als Begegnungsstätte genutzter Gemeinschaftsraum,
- eine Wohnung muss Aspekte der Barrierefreiheit erfüllen.

Projekte zum Abbau von Barrieren müssen folgende Kriterien erfüllen:

- stufenloser Zugang zur Wohnung,
- Wohnfläche ohne Schwellen und Stufen,
- schwellenloser Zugang zur Dusche,
- rutschsicherer Bodenbelag im Bad,
- unterfahrbares Waschbecken im Bad,
- alle Türen mit einer lichten Breite > 90 cm und
- Drehflügeltüren dürfen nicht in Bäder/ Sanitärräume schlagen.

Nicht gefördert werden:

- der alleinige Dachgeschossausbau oder die Erweiterung bestehenden Wohnraums,
- eine Umnutzung, wenn sich auf dem Grundstück ein Wohnhaus befindet, das vom Zuwendungsempfänger bezogen werden könnte, oder wenn die Sanierung des Wohnhauses weniger aufwändig als die Umnutzung wäre und
- die Ausstattung bzw. Einrichtungsgegenstände des Wohngebäudes.

L.1.2 Höhe der Zuwendung

Die Fördersätze betragen:

- 30 % für Umnutzungen
- 40 % für Wiedernutzungen
- 35 % für Gebäude mit gemischter Nutzung
- 50 % für Vorhaben des Mehrgenerationenwohnens
- 30 % für Vorhaben, die der Vermietung und Verpachtung dienen

Familien erhalten einen um 10 % erhöhten Fördersatz. Familien im Sinne dieser Leitlinie sind Lebensgemeinschaften nach dem Sozialrecht mit mindestens einem dauernd im Haushalt lebenden Kind im Alter von maximal 14 Jahren oder eine Lebensgemeinschaft ohne Kinder mit einem gemeinsamen Lebensalter von maximal 70 Jahren. Der Bonus kommt nicht für Vorhaben des Mehrgenerationenwohnens zum Tragen.

Um- und Wiedernutzungen zu Wohnzwecken, die Aspekte der Barrierefreiheit berücksichtigen, erhalten einen um 5 % erhöhten Fördersatz. Dafür müssen die Kriterien erfüllt sein, die für den Abbau von Barrieren gelten.

Der Bonus für Barrierefreiheit kommt nicht für Vorhaben des Mehrgenerationenwohnens zum Tragen.

Der Maximalzuschuss beträgt 100.000 €.

M Soziokulturelle Infrastruktur für alle Generationen sichern

M.1 Modernisierung zum Erhalt, zur Schaffung und/oder Funktionsanreicherung von Grundversorgungseinrichtungen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge

M.1.1 Maßnahmespezifische Kohärenzkriterien und Hinweise

Eine Förderung kann nur dann gewährt werden, wenn der Antragsteller ein Konzept vorlegt, in dem das Projekt, der Bedarf und der Nutzen des Projektes schlüssig dargestellt werden. Bei Hochbauvorhaben muss darüber hinaus die Belegung des Gebäudes nachgewiesen und die Finanzierung der Bewirtschaftungs- und Instandhaltungskosten der Gebäude dargestellt werden. Die Bewertung der Qualität des Konzeptes obliegt dem Koordinierungskreis und spiegelt sich in den Projektauswahlkriterien wieder.

M.1.2 Höhe der Zuwendung

Der Fördersatz beträgt 80 % für Kommunen, Vereine und Verbände.

Der Maximalzuschuss beträgt 300.000 €.

M.2 Neu- und Ausbau öffentlich genutzter Freianlagen

M.2.1 Maßnahmespezifische Kohärenzkriterien und Hinweise

Bei dem Neu- und Ausbau von öffentlichen Freianlagen ist – soweit möglich – auf eine generationsübergreifende Gestaltung und den Abbau von Barrieren zu achten. Eine entsprechende Erklärung mit Erläuterung des Bedarfs und des Nutzens ist einzureichen.

M.2.2 Höhe der Zuwendung

Der Fördersatz beträgt 80 % für Kommunen, Vereine und Verbände.

Der Maximalzuschuss beträgt 100.000 €.

N Mobilität ermöglichen

N.1 Entwicklung und Umsetzung alternativer oder innovativer Mobilitätsformen

N.1.1 Maßnahmespezifische Kohärenzkriterien und Hinweise

Eine Förderung kann nur dann gewährt werden, wenn der Antragsteller ein Konzept vorlegt, in dem das Projekt, der Bedarf und der Nutzen des Projektes sowie – sofern zutreffend – die Finanzierung des Betriebs schlüssig dargestellt werden. Die Bewertung der Qualität des Konzeptes obliegt dem Koordinierungskreis und spiegelt sich in den Projektauswahlkriterien wider.

Projekte von Privatpersonen und Unternehmen müssen sich an die breite Öffentlichkeit richten. Die Anschaffung von Fahrzeugen zum privaten Gebrauch bzw. zur Nutzung ausschließlich durch Unternehmensmitarbeiter ist nicht förderfähig.

N.1.2 Höhe der Zuwendung

Die Fördersätze betragen:

- 80 % für Kommunen, Vereine und Verbände
- 50 % für Sonstige

Der Maximalzuschuss beträgt 100.000 €.

O Generationsübergreifende Begegnung schaffen und erhalten

O.1 Nachwuchsförderung und ehrenamtliche Tätigkeiten unterstützen

O.1.1 Maßnahmespezifische Kohärenzkriterien und Hinweise

Eine Förderung kann nur dann gewährt werden, wenn der Antragsteller ein Konzept vorlegt, in dem das Projekt, der Bedarf und der Nutzen des Projektes sowie – sofern zutreffend – die Finanzierung des Betriebs schlüssig dargestellt werden. Die Bewertung der Qualität des Konzeptes obliegt dem Koordinierungskreis und spiegelt sich in den Projektauswahlkriterien wider.

Maßnahmen im nicht investiven Bereich müssen – sofern zutreffend – auf eine Verstetigung angelegt sein. Eine dementsprechende Erklärung ist Bestandteil des vorzulegenden Konzeptes.

O.1.2 Höhe der Zuwendung

Der Fördersatz beträgt 80 % für Kommunen, Vereine und Verbände.

Der Maximalzuschuss beträgt 100.000 €.

P Zielübergreifende Maßnahmen zur Umsetzung der LES

P.1 Regionalmanagement (laufender Betrieb der LAG)

P.1.1 Maßnahmespezifische Kohärenzkriterien und Hinweise

Ein Vorhaben kann nur dann gefördert werden, wenn es der Umsetzung der LES dient. Im Rahmen einer Projektbeschreibung müssen der Beitrag zur Zielerreichung der strategischen Ziele und der Nutzen des Projektes eindeutig dargestellt werden.

P.1.2 Höhe der Zuwendung

Der Fördersatz beträgt 95 %.

P.2 Vorbereitung, Begleitung, Koordinierung und Vernetzung von prozessbezogenen Vorhaben sowie Maßnahmen zum Erfahrungsaustausch, zur Information, Bildung und Sensibilisierung

P.2.1 Maßnahmespezifische Kohärenzkriterien und Hinweise

Ein Vorhaben kann nur dann gefördert werden, wenn es in inhaltlichem Zusammenhang zu mindestens einer der in den Kapiteln A bis O benannten Maßnahmen steht. Darüber hinaus müssen im Rahmen einer Projektbeschreibung das Ziel bzw. der Beitrag zur Zielerreichung der strategischen Ziele und der Nutzen des Projektes eindeutig dargestellt werden. Die Projektbeschreibung muss zudem messbare Indikatoren zur Zielerreichung beinhalten.

Vorhaben zum Erfahrungsaustausch, Information, Bildung und Sensibilisierung müssen sich an einen breiten Personenkreis richten. Nicht gefördert werden daher Projekte, die ausschließlich eine vereins-, unternehmens- oder kommuneninterne Ausrichtung haben.

Nicht gefördert werden reine Objektplanungen im Sinne der Verordnung über die Honorare für Architekten und Ingenieure.

P.2.2 Höhe der Zuwendung

Die Fördersätze betragen:

- 80 % für Kommunen, Vereine und Verbände
- 50 % für Sonstige

Der Maximalzuschuss beträgt 200.000 €.

P.3 Vorbereitung und Durchführung gebietsübergreifender und transnationaler Kooperationsvorhaben sowie Kooperationsvorhaben von Vereinen und Verbänden

P.3.1 Maßnahmespezifische Kohärenzkriterien und Hinweise

Ein Vorhaben kann nur dann gefördert werden, wenn es in inhaltlichem Zusammenhang zu mindestens einer der in den Kapiteln A bis O benannten Maßnahmen steht. Darüber hinaus müssen im Rahmen einer Projektbeschreibung das Ziel bzw. der Beitrag zur Zielerreichung der strategischen Ziele und der Nutzen des Projektes eindeutig dargestellt werden. Die Projektbeschreibung muss zudem messbare Indikatoren zur Zielerreichung beinhalten.

P.3.2 Höhe der Zuwendung

Die Fördersätze betragen:

- 80 % für Kommunen, Vereine und Verbände
- 50 % für Sonstige

Der Maximalzuschuss beträgt 150.000 €.